

Nutzungs- & Gebührenordnung Kindertageseinrichtungen

der Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Schwaben e.V.



Bezirksverband
Schwaben e.V.

Sonnenstraße 10
86391 Stadtbergen
Telefon: 0821/4 30 01-0
Telefax: 0821/4 30 01-10
www.awo-schwaben.de
info@awo-schwaben.de

Nutzungsordnung

Gliederung

Präambel

§ 1	Aufnahmekriterien
§ 2	Krippen-, Kindergarten-, Hortjahr
§ 3	Anmeldung
§ 4	Aufnahme
§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Schließzeiten
§ 7	Gebühren
§ 8	Verpflegung
§ 9	Gesetzliche Unfallversicherung
§ 10	Aufsichtspflicht
§ 11	Haftung
§ 12	Krankheit
§ 13	Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
§ 14	Kündigung durch den Träger
§ 15	Mitarbeit der Eltern
§ 16	Hausrecht
§ 17	Inkrafttreten

Präambel

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(§ 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – nachfolgend: SGB VIII in Verbindung mit §§ 22, 24, 25, 26 SGB VIII)

Diese Ordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bezirksverband Schwaben e.V.

„Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.“

- 1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.*
- 2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.*
- 3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und*
- 4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.“*

(Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – nachfolgend: BayKiBiG)

„Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei. Das pädagogische Personal hat die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.“ (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG)

§ 1 Aufnahmegrundsätze und -kriterien

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der in der Betriebserlaubnis genehmigten, verfügbaren Plätze und dem gesetzlich festgeschriebenen notwendigen Fachkraft- und Anstellungsschlüssel. Wir behalten uns vor, bei neu aufzunehmenden Kindern das Aufnahmedatum zu verschieben, wenn zum geplanten Aufnahmezeitpunkt der gesetzlich vorgeschriebene Anstellungs- und Fachkraftschlüssel nicht vorhanden sein sollte. Im Übrigen gilt jedoch folgendes:

1. Wir nehmen Kinder aller Nationalitäten und Religionen auf.
2. Die Einrichtung steht grundsätzlich Kindern mit dem Hauptwohnsitz (Aufenthaltsgemeinde) am Ort der Tageseinrichtung offen. Kinder außerhalb der Kommune können nur über die Gastkinderregelung gemäß Art. 23 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird die Auswahl insbesondere nach folgenden Kriterien getroffen:
 - Beachtung der Gruppenzusammensetzung unter pädagogischen Gesichtspunkten, wie z. B. Alters- und Geschlechtsmischung.
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend und berufstätig ist. (Unter allein erziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer anderen Partnerschaft erzogen wird.)
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden (z. B. Krankheit), können als Gastkinder vorübergehend aufgenommen werden, soweit Freiplätze vorhanden sind bzw. eine Überbelegung zulässig ist.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung.

§ 2 Krippen-, Kindergarten-, Hortjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des **31. August** des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein ganzes Jahr vom 01. September bis einschließlich 31. August des darauf folgenden Jahres und verlängert sich automatisch bis zum Ende des nächsten Jahres. Der Besuch in der Krippe endet automatisch mit dem 31.08. des Krippenjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Das Kindergartenjahr endet automatisch am 31.08. mit Beginn der Schulpflicht. Auf Antrag können Kinder auch während des Jahres aufgenommen werden.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben (vgl. § 62 SGB VIII). Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an die Einrichtungsleitung zurückzugeben ist.
3. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
4. Festlegung der Buchungszeit (Zeitraum der regelmäßigen Betreuungszeit des Kindes) gemäß

Art. 21 BayKiBiG. Gebucht wird für ein ganzes Betreuungsjahr (01.09. bis einschließlich 31.08. des Folgejahres).

5. Mit der Platzannahme und der Anmeldung wird die jeweilige Konzeption und die damit verbundene trägerspezifische Regelung anerkannt.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Krippen-, Kindergarten-, Hortjahres.
2. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung und teilt dies den Personensorgeberechtigten schriftlich mit.
3. Die Aufnahme eines Kindes ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können.
4. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen vor der Aufnahme nicht fristgerecht zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind in der Konzeption veröffentlicht.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die gebuchten Zeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten; dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeiten.
3. Die Elternvertretung wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört.
4. Der Träger ist ermächtigt, die Betreuungszeiten der Kinder zu begrenzen, wenn der gesetzlich vorgegebene Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel nicht eingehalten werden kann, dieser alle möglichen Schritte zur Abwendung der Situation unternommen hat und den Betrieb der Kindertageseinrichtung nur über verkürzte Öffnungszeiten aufrecht halten kann. Der Träger hat dies den Eltern mitzuteilen, es besteht in diesem Fall kein Anrecht auf Schadensersatz.
5. Wird die Kindertageseinrichtung auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 6 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung in der Regel innerhalb der bayerischen Ferienzeiten festgesetzt.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
3. Die Tageseinrichtung kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließungen).

§ 7 Gebühren

1. Die Höhe, Zahlungsform und Fälligkeit der Elternbeiträge sowie die Voraussetzungen einer Ermäßigung sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Zusätzlich zum Elternbeitrag können noch weitere verbrauchsabhängige Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.
3. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Ordnung für Kindertageseinrichtungen.

§ 8 Verpflegung

1. Die Höhe des Essensbeitrages ist in der Einrichtungskonzeption bzw. durch eine entsprechende Information veröffentlicht und den Personensorgeberechtigten bekannt.
2. Kinder, die die Tageseinrichtung über Mittag besuchen, sollten ein eventuell vorhandenes Essensangebot wahrnehmen.

§ 9 Gesetzliche Versicherung

Für den Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. Sozialgesetzbuch Nr. 7 (SGB VII) § 2, Abs. 1 Nr. 8a und § 8 Abs. 2. Dieser gilt auch für den direkten Weg zwischen der Tageseinrichtung und Wohnung (Schule) des Kindes sowie bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

§ 10 Aufsichtspflicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Tageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung ohne die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von den Eltern an das Personal übergeben wird bzw. im Hort, wenn es die Einrichtung betritt und sich beim zuständigen Betreuungspersonal meldet. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind vom Betreuungspersonal an die/den Personensorgeberechtigten übergeben wird. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies dem Betreuungspersonal zu melden. Dürfen Hortkinder den Nachhauseweg alleine antreten, ist hierzu eine ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.
2. Bei Veranstaltungen der Tageseinrichtungen mit den Personensorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig.

§ 11 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Krankheit

1. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.

3. Personen, die an einer übertragbaren, ansteckenden Krankheit im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
4. Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Hierzu zählen auch nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. Eine Medikation chronisch erkrankter Kinder wird individuell über eine Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung auf Grundlage einer ärztlichen Empfehlung bzw. Unterweisung durch ein medizinisches Fachpersonal geregelt. Medikamente dürfen den Kindern nicht unkontrolliert mitgegeben werden.

§ 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine außerordentliche Kündigung während des Betreuungsjahres, welches regelmäßig zum 31.08. eines Jahres endet, ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere der Wohnortwechsel oder die Erhöhung der Besuchsgebühren um mehr als 10%.
2. Zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres ist eine ordentliche Kündigung, welche ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, nur mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Mit Ablauf des 30.06. und des 31.07. e.J. ist daher eine Kündigung ausgeschlossen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Kinder, die eingeschult werden, gelten im Kindergarten zum 31.08. als abgemeldet.
5. Kinder, die in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden, gelten ebenfalls zum 31.08. als abgemeldet. Wenn die Kindergartenbetreuung in der Einrichtung fortgeführt wird, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Es besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz.
6. Kinder, die den Hort besuchen, scheiden mit Ende des 4. Schuljahres aus. Eine weitere Verlängerung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform durch die Personensorgeberechtigten und muss jährlich neu gestellt werden. Hortkinder scheiden spätestens in dem Schuljahr aus, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kündigung durch den Träger

1. Der Träger kann den Betreuungsplatz mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich ordentlich kündigen, insbesondere dann,
 - a. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Besuchsgebühren und/oder sonstigen Gebühren in Höhe von mindestens 2 Monatsbeträgen in Verzug sind.
 - b. wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen diese Ordnung verstoßen.
 - c. wenn der Wohnort (Hauptwohnsitz) gewechselt wird und die Voraussetzungen der Aufnahmekriterien im Sinne von § 1 Nr. 2 dieser Nutzungs- & Gebührenordnung nicht mehr gegeben sind.
 - d. wenn der Anstellungsschlüssel bzw. die Fachkraftquote wegen Personalmangels nicht eingehalten werden kann.
 - e. bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Mitarbeit der Eltern

1. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
2. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter*innen zu vereinbaren.
3. Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Betreuungsjahres eine Elternvertretung, die die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger, Einrichtung und Grundschule fördern soll (Art.14 BayKiBiG).
4. Die Elternvertretung wird von der Leitung der Einrichtung informiert bzw. beratend gehört.

§ 16 Hausrecht

Das Hausrecht der Tageseinrichtung obliegt der Leitung.

Gebührenordnung

Gliederung

- § 1 Öffnungszeiten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Gebühren
- § 5 Ermäßigung
- § 6 Festsetzen der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Öffnungszeiten

1. Für den Besuch der vorgenannten Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Form von gestaffelten Elternbeiträgen, je nach Buchungsbeleg (Art. 19 Nr. 4 BayKiBiG), erhoben.
2. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie einzelne Gruppenöffnungszeiten können je nach Bedarf und den gesetzlichen Vorgaben geändert werden.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Krippen-, Kindergarten-, Hortjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Grundgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d. h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 4 Gebühren

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist eine Grundgebühr pro Monat, nach dem jeweils aktuellen Gebührenblatt bzw. der in der Konzeption ausgewiesenen Gebühren, zu entrichten. Für eine entsprechend gebuchte Nutzungszeit wird die dort ausgewiesene Gebühr fällig. Die Nutzungszeit wird in einem Buchungsbogen zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung vereinbart.
2. Hinzu kommen monatliche Entgelte wie zum Beispiel:
Getränkegeld, einrichtungsspezifische Gebühren, Sonstiges.
Die Entgeltart sowie die jeweilige Höhe kann dem aktuellen Gebührenblatt bzw. der in der Konzeption ausgewiesenen Gebühren, entnommen werden. Diese Entgelte werden mit der Grundgebühr fällig, oder im Folgemonat mit der Verpflegungsabrechnung.
3. Für die Verpflegung (tägliches Mittagessen) wird ein Essensbeitrag gemäß aktuellem Preisausgang bzw. der in der Konzeption ausgewiesenen Gebühren, erhoben. Die Gesamtkosten pro Monat werden im Nachhinein abgebucht.

§ 5 Ermäßigung

1. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß §§ 22 bis 24 und § 90 SGB VIII auf Antrag übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.
2. Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag. Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.
3. Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die Kindergartenzeit besteht die Möglichkeit das Bayerische Krippengeld (bis zu 100 Euro pro Kind) über das ZBFS (Zentrum Bayern, Familie und Soziales) zu beantragen. Das Bayerische Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.
4. Zudem besteht für Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit (zusätzliche) finanzielle Leistungen zu beantragen. Das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ fördert u. a. Zuschüsse zu den Mehrkosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen. Der Antrag ist durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

1. Die Änderung der Grundgebühr, der verbrauchsabhängigen Entgelte und der Essensbeiträge durch den Träger, können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.
2. Bei einer mehr als 10 %igen Erhöhung der Grundgebühr können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungen treten am 01.09.2023 in Kraft.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e.V.
Stadtbergen, 31.01.2023

Silke Scherer
Vorstand Kinder- und Jugendhilfe